

# **Satzung des Tierschutzvereins DENIA DOGS e.V.**



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen DENIA DOGS e.V.  
Der Verein hat seinen Sitz in Neuss.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens in Europa zum Wohl aller Tiere
- Verhütung von Tierquälerei, Tiermißhandlung oder Tiermissbrauch in Europa
- Verhinderung von Tötung europäischer Streunerhunde
- Tierärztliche Versorgung, Fütterung und Kastration von europäischen Tieren
- Selbstlose Vermittlung von Tieren in eine artgerechte Haltung
- Aufklärung über Tierschutzprobleme vor Ort, insbesondere über das Streunerhundeproblem
- Unterstützung zum Aufbau von selbständigen Tierschutzstrukturen in den einzelnen Ländern unter Einbeziehung der einheimischen Bevölkerung
- Die Zusammenarbeit mit anerkannten und gemeinnützigen, den Tierschutz fördernden Einrichtungen, Tierheimen oder Tierschutzvereinen im In- und Ausland.
- Die Sammlung von Spenden, die an steuerbegünstigte Tierschutzvereine weiter geleitet werden können im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenverordnung, um diese bei der Tierschutzarbeit zu unterstützen z.B. bei der Durchführung von Kastrationsprogrammen, Kauf von Futtermitteln oder Medikamenten etc.
- Gegebenenfalls den Freikauf von misshandelten Tieren in Not, z.B. aus Schlachttiertransporten, Kettenhaltung etc.
- Den Kauf oder die Anmietung eines geeigneten Grundstückes, Haus oder sonstige Immobilie, um einen Gnadenhof für besonders bedürftige Tiere zu betreiben.

Es wird angestrebt, in ausgewählten Ländern Tierauffangstationen einzurichten und zu betreiben. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Schutz aller Tiere, der im Sinne des Tierschutzgesetzes durchgeführt wird.

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Kündigung
- Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- Ausschluß
- Tod
- Auflösung des Vereins

Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären; sie ist jederzeit zulässig. Im Fall der Kündigung ist Vereinseigentum einschließlich treuhändlerisch verwalteter Gelder innerhalb von zwei Wochen ohne Aufforderung an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben.

Ein Ausschluß des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen und Beiträgen bei Verzug.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus, bei der Aufnahme sofort, sonst bis jeweils spätestens zum 31.03. eines Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von jedem Mitglied bei seiner Aufnahme selbst festgelegt, die Mitgliederversammlung legt jedoch einen Mindestbeitrag fest, der nicht unterschritten werden darf.

Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahres-Mitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung. Der Mitgliedsbeitrag ist 14 Kalendertage nach der Kündigung fällig, sofern er nicht schon vorher entrichtet war.

Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

- der 1. Vereinsvorsitzenden
- der 2. Vereinsvorsitzenden (geschäftsführender Vorstand)
- der Schriftführerin
- der Schatzmeisterin

Der Vorstand wird unterstützt durch 2 Beisitzerinnen, die vom Vorstand bei Bedarf berufen werden. Die Beisitzerinnen sind beratend tätig und ohne Stimmrecht im Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt mit der Maßgabe, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

## **§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

**Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden alleine oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder vertreten.**

## **§ 9 Beschlüßfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladungen durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung durch zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, sind von der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden oder von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Ihrer Beschlußfassung unterliegen alle Vereinsangelegenheiten. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor Termin durch den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsbeschlusses
- die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl eines oder von zwei Rechnungsprüfer(n)
- Beschlußfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Alle Wahlen müssen auf Antrag - auch nur eines Mitglieds - geheim stattfinden.
- Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen erforderlich.

Der Beschluß zur Auflösung des Vereins kann nur gefaßt werden, wenn in zwei Mitgliederversammlungen, die mindestens vier Wochen auseinander liegen, jeweils eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorliegt.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

Die Wahl zum Vorstand ist von einer/einem von der Versammlung zu wählender/m Versammlungsleiter/in durchzuführen. - Der Vorstand ist in Einzelwahl zu wählen. Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung durch den Versammlungsleiter,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- c) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- d) Genehmigung der Tagesordnung,
- e) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
- f) Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- g) Kassenbericht,
- h) Entlastung des Vorstands,
- e) durch die Satzung vorgeschriebene Wahlen bzw. Nachwahlen.

## **§ 12**

### **Anträge an die Mitgliederversammlung**

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

## **§ 13**

### **Leitung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorstandsvorsitzenden oder auch bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste Vereinsmitglied die Versammlung, die dann mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählt.

## **§ 14**

### **Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlußfähigkeit zu einer Satzungsänderung ist nur dann gegeben, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

## **§ 15**

### **Protokollierung der Mitgliederversammlung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin/vom Protokollführer und der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 16**

### **Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Tagungsleiterin/dem jeweiligen Tagungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 17**

### **Kassenprüfung**

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, daß in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Der Bericht der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 18**

### **Verwaltung Tierschutzzentrum**

Hat der Verein eine Tierauffangstation eingerichtet, obliegt die Verwaltung dieses Tierschutzzentrums dem Vorstand.

## **§ 19**

### **Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

Der Verein übernimmt keine Haftung bei Veranstaltungen, vorkommenden Unfällen, Diebstählen, sonstigen Schäden, soweit diese nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Ansprüche aus Sachschäden und Körperverletzungen aus einer Betätigung in Ausübung einer Verrichtung können nur im Rahmen der Haftpflicht- und Unfallversicherung abgedeckt werden.

## **§ 20**

### **Fahrt- und Telefonkosten**

Mitgliedern und ehrenamtliche Helfern, die Tiere von Flughäfen abholen und zu Pflegestellen oder Tierheimen bringen, Vor- oder Nachkontrollen sowie notwendige Fahrten zu Tierärzten für den Verein durchführen, kann vom Verein eine Kilometerpauschale in Höhe der des Finanzamtes gewährt werden. Grundlage hierfür ist ein Nachweis in Form eines Fahrtenbuchs oder einer Tankquittung.

Mitgliedern und ehrenamtlichen Helfern, die in der Vermittlung tätig sind, können die für die Vermittlung aufgetretenen Telefonkosten vom Verein zurückerstattet werden. Grundlage hierfür ist ein Einzelverbindungs nachweis einer Telekommunikationsfirma.

## **§ 21**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Kriterien beschlossen werden.

Falls eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, sind die erste Vorsitzende/ der erste Vorsitzende und deren/ zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47ff BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner Aufgaben und Ziele fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Neuss e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.  
Unterschriften der Vereinsgründerinnen und Vereinsgründer in

\_\_\_\_\_ Neuss \_\_\_\_\_ 20.02.2010 \_\_\_\_\_  
Ort Datum

1. Herma John \_\_\_\_\_

2. Nicole Pulver \_\_\_\_\_

3. Silvia Röntgen-Drexel \_\_\_\_\_

4. Alexandra Weckauf \_\_\_\_\_

5. Stefanie Cossu \_\_\_\_\_

6. Kerstin Meyer \_\_\_\_\_

7. Gabriele Hanse \_\_\_\_\_

8. Elisabeth Lindhauer \_\_\_\_\_